

## Merkblatt Wohnen

Das Wichtigste in Kürze:

- Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F Ausländer:in) sind vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen beim Zugang zu Wohnraum nicht gleichgestellt. Dieses Merkblatt stellt Informationen für Menschen mit einer vorläufigen Aufnahme als Ausländer:in im Kanton Zürich zur Verfügung. In der Folge werden sie vorläufig aufgenommene Personen genannt.
- Vorläufig aufgenommene Personen, die auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, haben keine freie Wohnsitzwahl.
- Die Gemeinden stellen in der Regel kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung oder übernehmen die Wohnungsmiete. Die Höhe der übernommenen Mietkosten ist gemeindeabhängig.
- Einige Gemeinden weisen insbesondere alleinstehende Personen einer Kollektivunterkunft zu. Betroffene haben keinen gesetzlich geregelten Anspruch auf eine eigene Wohnung.
- Gemeindewechsel innerhalb des Wohnkantons sind in seltenen Fällen möglich, vor allem wenn ärztlich nachgewiesene, spezielle Bedürfnisse (Arztzeugnis!) vorliegen oder der Arbeitsweg unzumutbar lang ist.

## Grundsätzliches

Vorläufig aufgenommene Personen werden im Kanton Zürich nicht nach den Ansätzen der SKOS-Richtlinien unterstützt, sondern nach den Ansätzen der Asylfürsorge. Die Asylfürsorge hat wesentlich tiefere Unterstützungsansätze als die Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und gibt den Gemeinden weitreichende Kompetenzen bei der Umsetzung. So ist beispielsweise die Wohnsituation von vorläufig aufgenommenen Personen im Kanton Zürich von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich geregelt.

Gemäss Art. 85 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Ausländer:innen und Integration (AIG) können die kantonalen Behörden vorläufig aufgenommene Personen, die auf

Unterstützungsleistungen angewiesen sind innerhalb des Kantons einem Wohnort oder einer Unterkunft zuweisen. Der Kanton Zürich überträgt die Verantwortung für die Unterbringung von vorläufig aufgenommenen Personen vollständig den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Asylfürsorgeverordnung AfV). Ganz oder teilweise auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesene, vorläufig aufgenommene Personen müssen in der Gemeinde, der sie zugewiesen werden, bleiben. Sie haben keine freie Wohnsitzwahl (§ 7 AfV). Aber auch innerhalb der Gemeinde können sie nicht immer mitentscheiden, wo sie wohnen. Wenn eine Gemeinde eine «zumutbare» Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellt (beispielsweise in einer Kollektivunterkunft oder einer Gemeindewohnung), muss sie kein Geld für die Wohnungsmiete ausrichten. Für die Übernahme von Mietkosten oder die Bereitstellung und Betreuung von Unterkünften werden die Gemeinden vom Kanton mit einem Pauschalbetrag pro Person abgegolten.

## **Unterstützungsleistungen: Miete und Grundbedarf**

Insbesondere grössere Gemeinden, sowie Gemeinden, die mit der ORS oder AOZ<sup>1</sup> zusammenarbeiten, betreiben neben gemeindeeigenen Wohnungen oft auch Kollektivunterkünfte. Einige Gemeinde weisen vorläufig aufgenommene Personen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, einer Kollektivunterkunft zu. Davon betroffen sind insbesondere alleinstehende Personen. Sie erhalten oft keinen Zugang zum freien Wohnungsmarkt und müssen den zur Verfügung gestellten Wohnraum mit anderen Personen aus dem Asylbereich teilen. Aber auch Familien müssen in gewissen Gemeinden in Kollektivstrukturen oder mit mehreren Familien zusammen in einem gemeindeeigenen Mehrfamilienhaus und in beengten Verhältnissen leben. In einigen Gemeinden wird bei Einzelpersonen, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind, pauschal der Ansatz eines 3-Personen-Haushaltes angewendet. Die effektiven Kosten für die Haushaltsführung sind für diese Personen fast gleich hoch, wie wenn sie allein wohnen würden. Die ausbezahlte Unterstützung jedoch ist wesentlich niedriger, da irrtümlicherweise davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Güter des täglichen Gebrauchs (wie z.B. Lebensmittel oder

---

<sup>1</sup> Zahlreiche Gemeinden im Kanton Zürich haben die Betreuung von geflüchteten Menschen an die Organisationen AOZ und ORS Service AG ausgelagert. Die ORS Service AG ist eine private, profitorientierte Aktiengesellschaft. Die Asylorganisation Zürich AOZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Reinigungsutensilien) unter den – unfreiwillig zugeteilten – Mitbewohner:innen aufgeteilt werden können. Personen in Kollektivunterkünften müssen jedoch in der Regel keine Strom-, Wasser-, Serafe- und Abfallgebühren bezahlen.

Unabhängig vom Grundbedarf übernimmt die Gemeinde die Miete für die Wohnung von Unterstützungsberechtigten oder stellt Wohnraum zur Verfügung. 2012 - 2018 galten im Kanton Zürich für vorläufig aufgenommene Personen dieselben Mietobergrenzen wie für Sozialhilfebeziehende gemäss SKOS-Richtlinien. Heute wird dies je nach Gemeinde unterschiedlich geregelt. Es gibt daneben etliche Gemeinden, die keine Richtlinien festgelegt haben. Hier wird im Einzelfall definiert, wie hoch eine Miete sein darf, wenn die Person nicht in einer Kollektivunterkunft untergebracht ist. Ein derartiges Vorgehen fördert Intransparenz und schafft Raum für Willkür seitens Gemeindebehörden.

## **Wohnortwechsel innerhalb des Kantons Zürich**

Wie weiter oben ausgeführt, weist der Kanton gemäss § 7 AfV vorläufig aufgenommene Personen einer Gemeinde zu. In Ausnahmefällen kann ein Wohnortwechsel bewilligt werden, wenn eine Gemeinde keinen «zumutbaren Wohnraum» zur Verfügung stellen kann (z.B. eine barrierefreie Wohnung für ein:e Rollstuhlfahrer:in). So können ärztlich nachgewiesene, spezielle Bedürfnisse von vorläufig aufgenommenen Personen dazu führen, dass ein Wohnortwechsel bewilligt wird. In diesen Fällen ist ein Arztzeugnis ausschlaggebend. Das ärztliche Zeugnis sollte möglichst detailliert, gut begründet und auf den Kontext zugeschnittenen sein. Ob ein Gesuch bewilligt wird, ist jedoch gemeindeabhängig. Ein Wohnortwechsel setzt immer auch die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde voraus.

Ein Gemeindefwechsel kann ebenfalls beantragt werden, wenn die betroffene Person eine Arbeitsstelle in einer anderen Gemeinde hat. Der Gemeindefwechsel kann dann bewilligt werden, wenn die betroffene Person einen unzumutbar langen Arbeitsweg oder sehr frühe/ späte Arbeitszeiten (beispielsweise Schichtarbeit) hat. In solchen Fällen ist es hilfreich, wenn sich auch der (zukünftige) Arbeitgebende bei der zuständigen Sozialarbeitenden für einen Gemeindefwechsel einsetzt.

## Kantonswechsel

Ein Kantonswechsel ist für vorläufig aufgenommene Personen zurzeit nur in Ausnahmefällen möglich, z.B. *bei Zusammenführung der Kernfamilie* oder *beim Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung* (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Bei einer Familienzusammenführung werden in der Regel nur Ehepartner:innen, eingetragene Partner:innen, Konkubinatspartner:innen und minderjährige Kinder berücksichtigt. Bei anderen nahen Angehörigen muss ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Was eine schwerwiegende Gefährdung im Sinne des Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 darstellt, ist weitgehend unklar. Es kann sich hierbei um eine aussergewöhnliche medizinische Situation handeln, die beispielsweise einen raschen Zugriff auf spezifische ärztliche Angebote erfordert, die im Aufenthaltskanton nicht zur Verfügung stehen. Keine schwerwiegende Gefährdung ist gemäss Praxis des SEM, wenn sich die gesuchstellende Person aufgrund «privater Konflikte» bedroht fühlt (z.B. von Ex- Ehepartner:innen)<sup>2</sup>.

Über den Kantonswechsel entscheidet das Staatssekretariat für Migration (SEM), in der Regel braucht es zudem eine Zustimmung beider Kantone. Das Gesuch ist direkt beim SEM (Direktionsbereich Asyl und Rückkehr) einzureichen (Art. 85 Abs. 3 AIG).

Ende 2021 wurde entschieden die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel minimal anzupassen (Änderungen AIG, Ablauf Referendumsfrist: 7. April 2022). Neu sollen vorläufig aufgenommene Personen den Kanton wechseln können, wenn sie in einem anderen Kanton eine unbefristete Arbeitsstelle haben oder eine berufliche Grundausbildung absolvieren (Art. 85b neu Abs. 3 AIG). Jedoch werden nur sehr wenige vorläufig aufgenommene Personen davon profitieren können. Denn ein Kantonswechsel setzt die vollständige Sozialhilfeunabhängigkeit voraus (Art. 85b neu Abs. 3 lit. a AIG). Ausserdem muss das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten bestehen oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar sein (Art. 85b neu Abs. 3 lit. b AIG).

---

<sup>2</sup> Kanton Zürich Sicherheitsdirektion, Weisung Migrationsamt 16. August 2021 zur vorläufigen Aufnahme, S. 11 <https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/einreise-aufenthalt/weisungen/Internetweisung%20Vorläufige%20Aufnahme.pdf>

## Vorgehen im Konfliktfall

In einigen Gemeinden haben vorläufig aufgenommene Personen Zugang zum freien Wohnungsmarkt. Da die Asylfürsorgeverordnung dazu jedoch keine Regelungen enthält, lohnt sich in Ausnahmefälle zur Orientierung ein Blick in die SKOS-Richtlinien. In den SKOS-Richtlinien gibt es Empfehlungen zu beispielsweise Wohn- und Nebenkosten, sowie zum Vorgehen bei überhöhten Wohnkosten. Aus den SKOS-Richtlinien lassen sich für vorläufig aufgenommene Personen jedoch keine Ansprüche ableiten. Grundsätzlich gilt jedoch immer, dass jedes staatliche Handeln einer gesetzlichen Grundlage bedarf, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein muss.

Unabhängig davon, ob die SKOS-Richtlinien zur Geltung kommen oder nicht, können in jedem Fall die Gemeinden oder die zuständigen Sozialarbeitenden auf die SKOS-Richtlinien aufmerksam gemacht und versucht werden, gemeinsam eine Lösung zu finden. Oft lohnt es sich mit den zuständigen Sozialarbeitenden in Kontakt zu treten, zu argumentieren, Entscheide zu hinterfragen und auch einmal zu insistieren. Da viele Entscheide unter Zeit- und Spardruck gefällt werden, kann ein persönliches Gespräch unerwartete, allenfalls positive Resultate ergeben. Beispielsweise können vorläufig aufgenommene Personen, die in einer Kollektivunterkunft untergebracht sind und unter psychischen Problemen leiden, dem zuständigen Sozialarbeitenden mit einem Arzzeugnis aufzeigen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen auf Ruhe, Privatsphäre und somit auf eine eigene Wohnung angewiesen sind.

Wichtig ist jedoch, dass sich Betroffene und allfällige unterstützende Drittpersonen vorher über die geltenden Gesetze und Richtlinien informieren, damit sie diese für ihre Argumentation heranziehen können. Da keine direkten Ansprüche aus dem Gesetz abgeleitet werden können, empfehlen wir, sich im Konfliktfall an Fachpersonen zu wenden.

Sollte eine betroffene Person mit einem behördlichen Entscheid nicht einverstanden ist, kann sie eine rechtsmittelfähige Verfügung verlangen und sich gegen den Entscheid auch juristisch wehren.

## Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien

- Sozialhilfegesetz Kanton Zürich SHG:  
[https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-851\\_1-1981\\_06\\_14-1982\\_01\\_01-109.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-851_1-1981_06_14-1982_01_01-109.html)
- SKOS Richtlinien:  
[https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL\\_A\\_1?effective-from=20210101](https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1?effective-from=20210101)
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich:  
<http://www.sozialhilfe.zh.ch/Seiten/Kapitel.aspx>
- Bundesgesetz über die Ausländer:innen und über die Integration AIG:  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de>
- Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV):  
[https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-851\\_13-2005\\_05\\_25-2005\\_07\\_01-110.html](https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-851_13-2005_05_25-2005_07_01-110.html)